

**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0142/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 25.03.2014
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.04.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014) zur
Wiederwahl eines Beigeordneten und Bestellung zum Stadtkämmerer**

Inhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014), der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge „Herrn Jürgen Mumdey ab dem 01.09.2014 für die Dauer von acht Jahren unter Beibehaltung seines Geschäftsbereiches (Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 im derzeitigen Umfang) zum Beigeordneten wiederwählen und zum Stadtkämmerer bestellen“.

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der Rat beschloss in der Sitzung am 06.03.2014, den Antrag der SPD-Fraktion nach den einschlägigen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung und Geschäftsordnung ohne Aussprache vor einer Entscheidung im Rat zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach sieht nach § 12 zwei hauptamtliche Beigeordnete vor, wobei die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete auf Beschluss des Rates die Bezeichnung „Stadtkämmererin/ Stadtkämmerer“ führen kann.

Der Stadtkämmerer Herr Jürgen Mumdey wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.03.2006 mit Wirkung vom 01.09.2006 zum Beigeordneten ernannt und zum Stadtkämmerer bestellt. Seine Amtszeit endet somit zum 31.08.2014.

Die Wahl oder Wiederwahl darf nach § 71 Abs. 2 GO NRW frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden (§ 71 Abs. 2, Satz 2 GO NRW). Eine Wiederwahl bzw. Ausschreibung der Stelle bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist daher möglich.

Nach § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und eine zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Die Beigeordneten werden nach § 71 Abs. 1, Satz 2 GO NRW vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Erreicht der Wahlbeamte während der Wahlzeit die Altersgrenze, so tritt er nach § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats, in dem er die Regelaltersgrenze erreicht, in den Ruhestand ein. Nach § 31 Abs. 1 LBG NRW treten Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Auf Grund des Lebensalters von Herrn Mumdey gilt nach § 31 Abs. 2 LBG NRW für ihn die besondere Altersgrenze von 65 Jahren und neun Monaten. Die besondere Altersgrenze würde demnach im Jahr 2020 erreicht und läge im Falle einer Wiederwahl innerhalb der möglichen zweiten Amtszeit, die vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2022 dauern würde.

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Kämmerers wäre mit den Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach ein Verfahren abzustimmen. Der Ausschreibungstext ist durch den Rat zu beschließen. Das Ausschreibungsverfahren muss nicht zwingend vor dem Ende der Amtszeit des heutigen Beigeordneten abgeschlossen sein. Einzige gesetzliche Voraussetzung bildet § 71 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. Danach muss in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Diese Voraussetzung wird durch den ersten Beigeordneten Stadtbaurat Stephan Schmickler erfüllt. Die Aufgaben des Kämmerers könnten kommissarisch einem Laufbahnbeamten übertragen werden. Nur in kreisfreien Städten ist nach § 71 Abs. 4 GO NRW die Bestellung eines Beigeordneten als Kämmerer zwingend vorgeschrieben.

Der Intention der CDU-Fraktion in der Ratssitzung am 06.03.2014 folgend, könnte somit die Entscheidung über die Wiederwahl bzw. die Ausschreibung der Stelle auch in die Verantwortung des neu zu konstituierenden Rates nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 gelegt werden.

Im Antrag der SPD-Fraktion ist die Wiederwahl unter Beibehaltung seines Geschäftsbereiches (Fachbereiche 2,3,4 und 5 im derzeitigen Umfang) gefordert. Nach § 73 Abs.1 GO NRW

kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Erfolgt keine Entscheidung, verteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte im Rahmen seiner Organisationsverantwortung nach § 62 GO NRW.

Bei der Wahl des Beigeordneten und Stadtkämmerers im Jahr 2006 wurden keine konkreten Geschäftskreise beschlossen. In der vorgeschalteten öffentlichen Ausschreibung wurden die Geschäftskreise zwar benannt, aber unter den Vorbehalt einer Änderung der Geschäftsverteilung gestellt. Dies ermöglicht im Falle einer Ausschreibung auf die Qualifikation der Bewerber besser reagieren zu können und hält die Möglichkeit offen, auf veränderte Aufgabenschwerpunkte und interne Veränderungen der Aufbauorganisation flexibler reagieren zu können. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftskreise nicht abschließend festzulegen.

Zur Nachbesetzung der Stelle des Beigeordneten und Kämmerers werden die folgenden Alternativen zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Alternative I

Herr Jürgen Mumdey wird im Amt bestätigt und wird ab dem 01.09.2014 zum Beigeordneten nach Besoldungsgruppe B 4 BBesG gewählt.

Alternative II

Die Stelle des Beigeordneten und Stadtkämmerers wird öffentlich ausgeschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren vorzubereiten.

Der Rat beschließt Alternative _____.